



Federführung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlungen	13.12.2022	9
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	15.12.2022	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Abfallentsorgungsgebühren 2023; Neufassung der Tarifsatzung Abfall**

**Begründung:**

**Weiterentwicklung des Gebührenrechts**

Wie bereits der Presseberichterstattung im Jahr 2022 zu entnehmen war, hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit seinem sog. "Abwassergebührenurteil" seine bisherige Rechtsprechung geändert. Aus diesem Anlass will der Landesgesetzgeber das KAG NRW nun novellieren.

**Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW**

Nach der langjährigen Rechtsprechung des OVG NRW seit 1994 konnten die Gemeinden bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren neben Abschreibungen auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes eine kalkulatorische Verzinsung veranschlagen. Dabei durfte ein langjähriger Durchschnittszins zugrunde gelegt werden<sup>1</sup>.

Diese Rechtsprechung änderte das OVG NRW mit Urteil vom 17.05.2022<sup>2</sup> im Hinblick auf die Berechnung der angemessenen Verzinsung. Nach dem Urteil soll die kalkulatorische Verzinsung mit dem bisher üblichen einheitlichen Nominalzinssatz unzulässig sein. Dabei räumte das OVG NRW in seiner Entscheidung zwar ein, dass diese Verzinsung nach wie vor

<sup>1</sup> Fünfzigjähriger Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozentpunkte (OVG NRW, Urteile vom 5. August 1994, Az. 9 A 5715/98 NRW, vom 1. Januar 1999, Az. 9 A 5715/98 und vom 13. April 2005, Az. 9 A 3120/05)

<sup>2</sup> Az. 9 A 1019/20

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

unter den Begriff der „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“<sup>3</sup> falle. Sie stehe jedoch in Widerspruch zu allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW.<sup>4</sup> Zudem hielt das OVG den bisher zulässigen kalkulatorischen Zinssatz für nicht mehr angemessen. Die beklagte Stadt Oer-Erkenschwick hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Das Urteil vom 17.05.2022 ist somit nicht rechtskräftig und es muss abgewartet werden, wie das BVerwG über die Nicht-Zulassungsbeschwerde entscheiden wird.

Wichtig bleibt die Feststellung, dass die Städte und Gemeinden bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 die Abwassergebühren rechtmäßig im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert und erhoben haben.

### **Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW**

Für die Gemeinden ist durch das Urteil des OVG NRW eine große Unsicherheit entstanden. Dies hinsichtlich der Frage, wie kalkulatorische Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenrechnung berücksichtigt werden dürfen. Sie haben zudem auf der Grundlage der bisherigen ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ihre Gebühren für die Abwasserbeseitigung und weitere Benutzungsgebühren berechnet und auch ihre Finanzplanung daran ausgerichtet.

Mit Artikel 1 des Entwurfs des „Zweiten Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 21.09.2022<sup>5</sup> soll nun die durch das OVG-Urteil entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor, dass die gleichzeitige Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten und die kalkulatorische Verzinsung ausdrücklich rechtmäßig sind. Ebenso werden konkretere Regelungen zur Höhe der zu veranschlagenden kalkulatorischen Verzinsung getroffen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag NRW wird Anfang Dezember (voraussichtlich am 08.12.2022) gerechnet.

### **Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023**

#### **Verfahren**

Vor dem Hintergrund der o.g. Weiterentwicklung des Gebührenrechts besteht die Problematik, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch unklar ist. Während die alte Rechtsprechung nicht mehr anwendbar ist, ist das OVG-Urteil vom 17.05.2022 nicht rechtskräftig und zugleich der o.g. Gesetzentwurf noch nicht vom Landtag NRW verabschiedet.

Daher wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2023 nach der zu erwartenden gesetzlichen Neuregelung zu § 6 KAG aufgestellt. Aufgrund des voraussichtlichen Termins der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag NRW wird davon ausgegangen, dass zum vorgesehenen Zeitpunkt des Beschlusses über die neue Tarifsatzung durch den Rat der Stadt Gladbeck am 15.12.2022 die Neuregelung zu § 6 KAG Rechtskraft erlangt.

---

<sup>3</sup> § 6 Absatz 2 Satz 1 KAG

<sup>4</sup> §§ 75 Abs.1, 77 Abs. 2 Nr. 1 der GO NRW

<sup>5</sup> Landtags- Drucksache 18/997; voraussichtliche Verabschiedung durch dem Landtag Anfang Dezember 2022

Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, ist das weitere Vorgehen in der Sitzung des BA am 13.12.2022 bzw. der des Rates am 15.12.2022 zu erörtern.

### ***Wesentliche Änderung gegenüber 2022***

Während in der Gebührenbedarfsberechnung 2022 ein kalkulatorischer Zinssatz nach bisheriger OVG-Rechtsprechung von 5,742 % angewendet wurde sinkt dieser nun nach Maßgabe der Neufassung des § 6 Abs. 2 KAG auf 3,010 %.

Dabei sieht der Entwurf zur Änderung des KAG bezüglich der kalkulatorischen Verzinsung vor, dass für die Verzinsung für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz verwendet werden kann. Für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebenden Nominalzinssatz verwendet werden.

Als Ermittlungsgrundlage für die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote wird das Verhältnis des Anlagevermögens zu den Investitionskrediten zum 31.12.2021 herangezogen. Insoweit ergibt sich eine Fremdfinanzierungsquote in Form von Investitionskrediten von 19,94%. Der Fremdkapitalzinssatz ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnittzinssatz für Investitionskredite von 2,06% zum o.g. Stichtag. Im Übrigen erfolgt die Verzinsung nach dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten von aktuell 3,25%. Insgesamt ergibt sich daraus der o.g. gewichtete kalkulatorische Gesamtzinssatz von 3,01%.

Hinweis: Nach Äußerungen des Kommunalministeriums zeichnet sich ab, dass im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens der § 6 Abs. 2 KAG noch dahingehend geändert werden *könnte*, dass die kalkulatorischen Zinsen auch auf Grundlage eines Einheitszinses angesetzt werden dürfen. Insofern könnte ggf. noch eine alternative Gebührenbedarfsberechnung / Tarifsatzung erforderlich werden. Diese müsste ggf. als Tischvorlage zur Sitzung des BA am 13.12.2022 nachgereicht werden.

### **I. Gebührenbedarf und -ausgleich**

Gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung in der Regel decken.

Für das Jahr 2023 wurde eine voraussichtliche Kostensumme in Höhe von 10.805.762 € ermittelt (**Anlage 1**, Seite 3). Diese liegt um rd. 705.000 € über der für das lfd. Jahr veranschlagten Summe.

Die wesentlichen Preistreiber sind

- bezogene Leistungen (+455 T€; *davon: 374 T€ Abfallbeseitigungsgebühren Kreis RE*),
- Personalkosten (+319 T€) und
- bezogene Waren [Kraftstoffe, Abfallbehälter u. a.] (+141 T€),

Entlastend wirken dagegen

- ein erwartet höherer Leistungsausgleich durch andere Betriebszweige (-227 T€) sowie
- die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes (-72 T€).

Unter Berücksichtigung der Erlöse außerhalb der Abfallentsorgungsgebühr verbleibt ein originärer Gebührenbedarf (ohne Gebührenaussgleich) in Höhe von 10.479.122 € (**Anlage 1**, Seite 1); gegenüber der Planung 2022 ein Plus von rd. 678 T€ oder rd. 6,92%.

In die Gebührenaussgleichsrücklage Abfallentsorgung eingestellt ist z. Z. noch der gesamte Gebührenüberschuss des Jahres 2021 in Höhe von 581.902,09 €.

In den vorliegenden Berechnungen wurde 1/3 der Gesamtsumme in Höhe von 193.967 € bedarfssenkend eingesetzt. Insgesamt ergibt sich somit für 2023 ein Gebührenbedarf von 10.285.155 €, also eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 3,77% bzw. 373.460 €.

Der verbleibende Anteil der Gebührenaussgleichsrücklage stünde damit noch für die Folgejahre 2024 und / oder 2025 zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung, was sich vor dem Hintergrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), das die Abfallverbrennungskosten ab dem Jahr 2024 weiter verteuern wird, empfiehlt.

## II. Berechnung der Tarife

Der Tarifberechnung in **Anlage 2** liegen folgende Eckdaten zugrunde (2022 in Klammern zum Vergleich):

Restabfall	17.900 t	(17.850 t)
Sperrmüll	2.800 t	(2.900 t)
Bioabfall	4.050 t	(4.000 t)
Anzahl MGB Restabfall	18.938	(18.894)
Behältervolumen MGB Restabfall	147.253.220 l	(146.053.856 l)
Behälter „Eigenkompostierer“ mit Rabatt auf den Restabfallbehälter	659	(696)
Anzahl MGB Bioabfall (gebührenfrei)	14.105	(13.918)
Kreisgebühren 2023 (durch den Kreistag am 28.11.2022 beschlossen)		
Restabfall / t	156,40 €	(138,00 €)
Bioabfall / t	95,01 €	(89,56 €)

Die Gebührenkalkulation für 2023 wurde wieder nach dem in den Vorjahren angewendeten System erstellt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt und erläutern obige Zahlen:

- Gebührenmaßstab  
Die Berechnung orientiert sich (als Anreiz zur Müllmengen-Reduzierung) ausschließlich nach dem Behältervolumen. Für die grauen MGB 60 Liter bis 240 Liter ist zusätzlich eine Grundgebühr in Höhe von **11,26 €** (9,61 €) je MGB festzusetzen, weil nur diese Behälter vom ZBG beschafft, gewartet und getauscht werden. Mit diesen Kosten dürfen die Gebührenpflichtigen, die die MGB 660 Liter bis 1100 Liter selbst beschaffen, nicht belastet werden.
- Bioabfallbehälter  
Die Zahl der gebührenfreien Bioabfallbehälter stieg von 2.850 Behälter in 2001 auf 13.918 Behälter in 2021 und steigt auch in 2022 weiter an auf z. Z. 14.105 (+1,34%). Die zunehmende Inanspruchnahme war und ist gewollt, zeigt die hohe Akzeptanz, führt aber auch zu Mehraufwand durch höheren Personal- und Maschineneinsatz, Behälter-zukäufe und Entsorgungskosten.
- Größere /zusätzliche Bioabfallbehälter  
Seit 2002 können gegen zusätzliche Gebühr auch größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter über den laut Abfallwirtschaftssatzung kostenlos zur Verfügung gestellten Umfang hinaus benutzt werden. Dieses Angebot soll beibehalten werden. Die jährliche Zusatzgebühr beträgt **22,89 €** (21,48 €) **für je 20 Liter** zusätzliches Volumen.
- Eigenkompostierer  
Die Zahl der Eigenkompostierer ohne vorgehaltene Biotonne ist seit Jahren rückläufig. Diese Tendenz setzt sich fort (s. o.). Der Grund liegt wohl im günstigen Angebot der gebührenfreien Bioabfallbehälter. Ein Rückgang der Eigenkompostierung muss damit nicht einhergehen, da häufig neben dem Einsatz der Biotonne auch kompostiert wird.
- Rabatt  
Für Eigenkompostierer wird weiterhin ein Rabattsatz von 10 % vorgeschlagen. Die Volumen-Gebühren für die Restabfallbehälter dienen als Gegenfinanzierung.

Der meistgenutzte MGB 80 l mit wöchentlicher Leerung ohne Rabatt kostet bei der vorgeschlagenen Vorgehensweise künftig **296,58 €** statt 286,94 € jährlich. Die monatliche Mehrbelastung beträgt 0,80 €.

### Anlagen

Anlage 1 - Gebührenbedarfsberechnung 2023

Anlage 2 - Berechnung der Abfallentsorgungsgebührensätze 2023

Anlage 3 - Tarifsatzung 2023

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften die als Anlage 3 beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städt. Abfallentsorgung (Tarifsatzung).

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: